Bundesgericht	*4A_574/2014*	*f*	*15.01.2015*	*nicht publ.*

Krankentaggeld und Nebenverdienst

Leitsatz

Der Versicherer kann als Schadenminderungsmassnahme dann keinen Berufswechsel vom Versicherten verlangen, wenn dieser keine Chance hat, in einem anderen Beruf eine Arbeitsstelle zu finden.

Ein Einkommen aus einer Nebentätigkeit muss nicht an Taggelder, die den Ausfall des Lohnes aus der Haupttätigkeit ausgleichen, angerechnet werden, wenn die Nebentätigkeit bereits vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ausgeübt wurde.

Sachverhalt

Ein 62 jähriger Feinmechaniker erkrankte und bezog vom Versicherer seines Arbeitsgebers Taggelder. Nach einigen Monaten veranlasste der Versicherer eine Begutachtung des Versicherten. Der Gutachter kam zum Schluss, dass die Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf nicht wieder zu erlangen sei, hingegen könne der Versicherte im Rahmen einer angepassten anderen Tätigkeit zu 100% arbeiten. Der Versicherer setzte daraufhin dem Versicherten eine dreimonatige Frist zur Aufnahme einer ihm zumutbaren Arbeit. Der Versicherte weigerte sich, daraufhin stellte der Versicherer die weiteren Taggeldzahlungen ein. Es kam zum Prozess vor dem kantonalen Sozialversicherungsgericht.

Im Verlaufe des Prozess wurde bekannt, dass der Versicherte während der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit als nebenamtlicher Präsident des lokalen gewerblichen Schiedsgerichtes (Arbeitsgericht) tätig und Mitglied des Gemeindeparlaments war. Der Versicherer wertete das Verschweigen dieser Nebentätigkeit als betrügerische Handlung i.S. von Art. 40 VVG.

Das kantonale Gericht verurteilte den Versicherer zur weiteren Ausrichtung von Taggeldern. Dieser erhob Beschwerde beim Bundesgericht.

Erwägungen

Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab. Es äusserte sich vor allem zur Frage des Berufswechsels und der Nebentätigkeit.

«In der Taggeldversicherung kann als Schadenminderungsmassnahme vom Versicherten auch ein Berufswechsel verlangt werden, wenn dies zumutbar ist und die Arbeitsfähigkeit verbessert. Der Versicherer, der von seinem Versicherten einen Berufswechsel verlangt, muss diesem dafür eine angemessene Frist ansetzen. In der Regel gilt eine Frist von drei bis fünf Monaten als angemessen. Die medizinisch-theoretische Beurteilung stellt dabei nur den ersten Schritt zur Rechtfertigung einer solchen Massnahme dar. Die Umsetzung des Berufswechsels muss in der Praxis auch möglich sein, andernfalls darf der Versicherer seine Leistungen nicht kürzen oder einstellen. Zu berücksichtigen sind auch das Alter des Versicherten, die Gegebenheiten auf dem Arbeitsmarkt, die gesundheitlichen Restriktionen sowie die Ausbildung und die praktische Erfahrung des Versicherten.» Im vorliegenden Fall stützte sich der Versicherer einzig auf eine medizinische-theoretische Beurteilung des Versicherten. Es ist aber offensichtlich, dass ein 62 jähriger Feinmechaniker ohne andere Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt keine Chance hat, eine seinen gesundheitlichen Möglichkeiten angepasste Arbeitsstelle zu finden. Da somit ein Berufswechsel unmöglich ist, darf er vom Versicherer auch nicht verlangt werden. Daran ändert auch die Nebentätigkeit des Versicherten nichts.

© Stephan Fuhrer

Dass der Versicherte seine Nebentätigkeit nicht von Anfang an offen gelegt hatte, stellt keine betrügerische Handlung dar. Der Versicherte war gegen den Ausfall des Einkommens bei seinem Arbeitgeber versichert. Einkünfte aus Nebentätigkeiten, denen er bereits vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nachging, muss er sich nicht auf die Taggelder anrechnen lassen. Damit hat das Verschweigen dieser Nebentätigkeit nicht dazu geführt, dass der Versicherer mehr Leistungen erbracht hat als geschuldet wäre. Dies jedoch ist Voraussetzung einer Anwendung von Art. 40 VVG.

Anmerkungen

Das Bundesgericht schreibt wörtlich, der Versicherer «fait grand cas» (was mit «grossem Trara machen» übersetzt werden kann) zum Umstand, dass der Versicherte einer bezahlten Nebentätigkeit nachging. Das Urteil stellt klar, was zur Anrechnung des Lohnes aus einer solchen Nebentätigkeit an die Taggelder gilt: Wurde die Nebentätigkeit erst nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit aufgenommen, so muss sich der Versicherte den Lohn anrechnen lassen. Ging er dieser Tätigkeit schon vorher nach, so darf er Lohn und Taggelder kumulieren.

Was das Bundesgericht nicht sagt, aber ebenfalls zu beachten ist: Die Nebentätigkeit darf nicht zu Lasten der Haupttätigkeit gehen. Eine Restarbeitsfähigkeit muss zuerst der Haupttätigkeit dienen. Zudem ist zu empfehlen, im die Arbeitsunfähigkeit für die Haupttätigkeit feststellenden Arztzeugnis gleichzeitig bestätigen zu lassen, dass aus medizinischer Sicht nichts gegen die Nebentätigkeit spricht.